

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.**

1

**Vorlage des Staatsrates.****G e s e k**

vom . . . . .

betreffend

die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren  
1917, 1918 und 1919 (Überweisungsgesek).

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

**§ 1.**

(1) Den Ländern werden für jedes der beiden Kalenderjahre 1917 und 1918 aus Staatsmitteln nachträglich folgende Beträge überwiesen:

Niederösterreich . . . . .	34,778.530 K
Oberösterreich . . . . .	6,204.500 "
Salzburg . . . . .	2,456.130 "
Steiermark . . . . .	7,546.820 "
Kärnten . . . . .	2,383.440 "
Tirol . . . . .	3,445.180 "
Borarlberg . . . . .	676.310 "
Deutschböhmen . . . . .	15,551.540 "
Sudetenland . . . . .	3,848.210 "

(2) Die den Ländern vom österreichischen Staate sowie vom Staate Deutschösterreich auf die Überweisungen für die beiden Jahre geleisteten Vorschüsse werden von den nach Absatz 1 entfallenden Überweisungen abgezogen.

(3) Die Alurechnung der Vorschüsse erfolgt für die Länder Deutschböhmen und Sudetenland mit jenen Teilbeträgen der vom österreichischen Staate den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.

---

angewiesenen Vorschüsse, die sich aus dem Verhältnisse der an Deutschösterreich und Sudetenland angegliederten Bevölkerungssteile dieser Kronländer zu ihrem seinerzeitigen Gesamtbevölkerungsstande ergeben. Die Anweisung an diese Länder geschieht bei Wiederkehr geordneter Verhältnisse.

### § 2.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, den Ländern im Jahre 1919 bis zu einer Neuregelung der Überweisungen Vorschüsse auf diese bis zu der im § 1, Absatz 1, angeführten Höhe anzusetzen, die in monatlichen Teilbeträgen flüssig gemacht werden.

(2) Insofern sich bei einzelnen Ländern durch Angliederung anderer Teile des Staatsgebietes oder aus der Festsetzung der Staatsgrenzen zwischen Deutschösterreich und den Nachbarstaaten Änderungen gegenüber dem Gebietsumfange der österreichischen Kronländer ergeben, werden die den Ländern zu gewährenden Vorschüsse unter Bedachtnahme auf die damit verbundenen Veränderungen des Bevölkerungsstandes erhöht oder vermindert.

(3) Diese Vorschüsse kommen nur den Landesfonds jener Länder zu, in denen im Jahre 1919

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet,
2. Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und
3. Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier nicht zur Einhebung gelangen.

### § 3.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche haben, solange die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügt, nicht stattzufinden.

### § 4.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist weiter ermächtigt, den Ländern für jenen Teil des Jahres 1919, in dem das Gesetz über die Weinsteuer wirksam wird, über die im § 1 bezeichneten Beträge hinaus einen Betrag von zusammen 300.000 K monatlich vorschußweise anzusetzen, der auf die Länder nach der Bevölkerungszahl aufzuteilen ist; der Vorschuß erhöht sich noch für jene Länder, deren Landesregierungen nachweisen, daß der Ertrag

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.**

3

der Landesweinauflage und des Landes-Weinverzehrungssteuerzuschlages im Jahre 1918 im Monat durchschnitt einen höheren Betrag erreicht hat, auf diesen letzteren Betrag.

(2) Der Vorschuß wird nur an jene Länder gewährt, die Landesabgaben auf Wein vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen staatlichen Weinsteuer an nicht einheben.

**§ 5.**

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

## Begründung.

---

Die Überweisungen aus Staatsmitteln an die Länder waren zuletzt durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, für die Überweisungen aus der Branntweinsteuer und aus den Realsteuern und durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, für die Überweisungen aus der Biersteuer geregelt.

Hieraus ergab sich für das Jahr 1917 folgender Rechtszustand:

1. Die Überweisungen aus dem Ertrag der Realsteuern gebührten den Ländern zunächst in dem für das Jahr 1909 flüssig gemachten Ausmaße, das ist von 12'810775 vom Hundert des Ertrages der Realsteuern in jedem einzelnen Lande. Außerdem waren 40 vom Hundert jenes Betrages, um den der Ertrag der Einkommensteuer des Jahres 1917 115 Millionen Kronen überstieg, im Verhältnisse des Ertrages der Realsteuern in den einzelnen Ländern an diese zu verteilen.

2. Die Branntweinsteuerüberweisungen gebührten mit dem einem Steuersatz von 70 Heller vom Liter Alkohol der zur Besteuerung gelangten Branntweinmenge entsprechenden Betrage, der unter Anwendung verschiedener Schlüssel auf die Länder zu verteilen war. Für den Fall aber, daß nach Abzug dieses Betrages vom Branntweinsteuerertrag dem Staate weniger als 78 Millionen Kronen verbleiben sollten, waren die Überweisungen auf den diese Summe übersteigenden Teil des Branntweinsteuerertrages beschränkt. Hierbei war für die Berechnung des Branntweinsteuerertrages der durch die Branntweinsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11, mit 140 Kronen (beziehungsweise 1'60 Kronen für den höheren Satz der Verbrauchsabgabe) festgesetzte Steuersatz, mit Einschluß des mit der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 330, eingeführten Zuschlages von 40 Hellen maßgebend, während die aus den übrigen Erhöhungen des Branntweinsteuersatzes sich ergebenden Steuerbeträge außer Betracht zu bleiben hatten.

3. Die Biersteuerüberweisungen gebührten den Ländern mit den in der Beilage zum angeführten Gesetze enthaltenen festen Beträgen von zusammen 77'53 Millionen Kronen, die sich auf Grund des ermittelten Normalfriedensverbrauches aus einer Bierauflage von vier Kronen vom Hektoliter ergeben hätten.

Die Gewährung dieser verschiedenen Überweisungen war an die Voraussetzung geknüpft, daß Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder Bier nicht zur Einhebung gelangen und eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragsszwecke nicht stattfindet.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Branntwein- und Biersteuerüberweisungen sind mit 31. Dezember 1917 außer Kraft getreten, so daß es also für diese Überweisungen seither an jeder Rechtsgrundlage fehlt. Bezüglich der Überweisungen aus den Realsteuern steht nach einer allerdings angefochtenen Ansicht die durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, nur für einen mit 31. Dezember 1917 begrenzten Zeitraum außer Kraft gesetzte Bestimmung des Artikels XII der Einführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, wieder auf, wonach bis zu anderweitiger gesetzlicher Neuregelung nur 12'810775 vom Hundert des Realsteuerertrages zu verteilen sind.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hätte sich für das Jahr 1917 für die Gesamtheit Tabelle I. der ehemaligen österreichischen Kronländer eine Realsteuerüberweisung von rund 65'35 Millionen Kronen

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.

5

ergeben. Hingegen hätte infolge des geringen Ertrages der Branntweinsteuern mit Ausnahme der gewissen — sibrigens nicht im deutschösterreichischen Staatsgebiete gelegenen — Ländern gesetzlich zustehenden festen Beträgen von zusammen 0'5 Millionen Kronen jede Überweisung aus dem Ertrag dieser Steuer zu unterbleiben gehabt. Die Biersteuerüberweisungen gebührten nach dem Gesetze „aus dem Ertrage der staatlichen Biersteuer“. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung war es recht zweifelhaft, ob der Überweisungsbetrag den Ertrag der staatlichen Biersteuer überhaupt übersteigen kann und somit, wenn dieser hinter dem festen Betrag von 77'53 Millionen Kronen zurückbleibt, jener nicht bei allen Ländern verhältnismäßig gekürzt werden müßte. Da im Jahre 1917 der Ertrag der Biersteuer tatsächlich nur 17'56 Millionen Kronen erreicht hat, wäre danach den Ländern auch nur eine Überweisung in diesem Betrage zugekommen. Die Länder hätten sonach in ihrer Gesamtheit Anspruch auf Überweisungen in der Höhe von 83'41 Millionen Kronen gehabt. Wenn man aber mit Rücksicht darauf, daß die Ablösung der bestandenen Landesbierauflagen durch die Biersteuerüberweisungen unter anderem auch den Zweck verfolgte, die Länder durch die Überweisung bestimmter Beträge vor den nachteiligen Folgen eines Rückganges im Bierverbrauche und damit der daraus fließenden steuerlichen Einnahmen zu bewahren, die Auffassung gelten lassen will, daß den Ländern ohne Rücksicht auf ein Zurückbleiben des Biersteuerertrages doch jedenfalls der feste Betrag von 77'53 Millionen Kronen zu überweisen ist, so würde sich eine Gesamtüberweisung von 143'38 Millionen Kronen ergeben haben.

Tatsächlich sind den Ländern für das Jahr 1917 auf die ihnen zukommenden Überweisungen Vorschüsse im Gesamtbetrage von 110'79 Millionen Kronen flüssig gemacht worden.

Für das Jahr 1918 hätten die Länder ohne gesetzliche Neuregelung weder auf Branntwein- noch auf Biersteuerüberweisungen Anspruch. Auch die Realsteuerüberweisungen hätten nur auf Grund des Wiederauflebens der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Personalsteuergesetze flüssig gemacht werden können. Ihre Höhe würde sich nach den Ergebnissen des Jahres 1917 — neuere Angaben stehen nicht zur Verfügung — nur auf rund 24'68 Millionen Kronen belaufen.

Tatsächlich sind aber den Ländern mit dem Erlass des österreichischen Finanzministeriums vom 15. August 1918, Z. 82671, und — den deutschösterreichischen Ländern — mit dem Erlass des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 20. Dezember 1918, Z. 6589, auch für dieses Jahr Vorschüsse auf die Überweisungen flüssig gemacht worden, die zusammen jenen des Jahres 1917 gleichkommen.

Um die Länder vor einem bedenklichen Ausfall an Überweisungen zu schützen, um insbesondere der ihnen günstigeren Auslegung bezüglich der Höhe der Biersteuerüberweisungen eine gesetzliche Grundlage zu geben, sowie gleichzeitig auch eine umfassende Regelung für das Jahr 1918 zu treffen, hatte die österreichische Regierung im Jahre 1917 einen Gesetzentwurf über die Regelung der Überweisungen in den Jahren 1917 und 1918 ausgearbeitet (831 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Sessoin 1917).

Danach sollten den Landesfonds an Stelle der Überweisungen aus dem Ertrage einzelner Steuern in jedem der beiden Jahre 1917 und 1918 feste Beträge überwiesen werden, die den für das Jahr 1916 flüssig gemachten Überweisungen — bezüglich jener aus der Biersteuer, die noch nicht während dieses ganzen Jahres bestanden hatten, nach einem Jahresertrag — entsprechen. Auf Grund dieser Vorlage wären der Gesamtheit der ehemaligen österreichischen Kronländer in jedem der beiden Jahre 140'45 Millionen Kronen zugekommen. Im Vergleiche zu den Überweisungen, die den Ländern auf Grund des für das Jahr 1917 bestandenen gesetzlichen Zustandes zugekommen wären, hätte sich sonach bei Anwendung der den Ländern ungünstigeren Auffassung hinsichtlich der Biersteuerüberweisungen eine Erhöhung der Überweisungen um 57'04 Millionen Kronen, bei der ihnen günstigeren Auslegung aber, wie die erst nachträgliche Abrechnung ergeben hat, ein Ausfall von 2'93 Millionen Kronen ergeben. Diese Regierungsvorlage ist unerledigt geblieben.

Durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Überweisungen für die Jahre 1917 und 1918 eine nachträgliche Regelung erfahren und zugleich für das Jahr 1919 vorläufige Vorkehrungen getroffen werden, während eine endgültige Regelung erst dann wird erfolgen können, wenn die jetzt noch bestehende Ungewissheit über die staatlichen Grenzen Deutschösterreichs beseitigt sein wird.

Zu § 1. Die Höhe der im § 1 für jedes der beiden Jahre 1917 und 1918 vorgesehenen festen Überweisungsbeträge ergibt sich aus dem auf Deutschösterreich entfallenden Anteil am Gesamtbetrage von 143'38 Millionen Kronen, der bei der den Ländern günstigeren Auslegung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, über die Biersteuerüberweisungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1917 entfallen wäre. Die Regelung ist also für die Länder nicht unwesentlich günstiger als die in der unerledigt gebliebenen Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, da auch der auf Deutschösterreich entfallende Teilbetrag von den 2'93 Millionen Kronen, der nach dieser

Regierungsvorlage nicht zur Anweisung gelangt wäre, den Ländern zukommen soll. Sie bedeutet mit Rücksicht auf das starke Zurückbleiben des Ertrages der staatlichen Verbranchsteuern ein kräftiges Eingreifen der Staatsfinanzen. Es ist billig, diese Überweisungen, da es sich um solche für die Vergangenheit handelt, den Ländern, auch wenn ihr Gebiet verkleinert sein sollte, voll zuzuweisen.

Die für die neu errichteten Länder Deutschösterreich und Sudetenland entfallenden Beträge würden nach dem Bevölkerungsschlüssel ermittelt, der sich aus dem Verhältnisse der Bevölkerung dieser Länder zur Gesamtbevölkerung der ehemaligen Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien ergibt.

In die Überweisungsbeträge sollen die den Ländern für die Jahre 1917 und 1918 gewährten Vorschüsse eingerechnet werden.

Zu § 2. Für die Höhe der im Jahre 1919 flüssig zu machenden Vorschüsse auf die Überweisungen soll zunächst die Höhe der für die beiden Vorjahre nach § 1 entfallenden Überweisungen maßgebend sein.

Eine endgültige Festsetzung der Überweisungsbeträge für dieses Jahr und die folgenden Jahre wird erst erfolgen können, wenn die Staatsgrenzen endgültig festgelegt erscheinen und die nächste wirtschaftliche Entwicklung mit allen ihren Folgen für die Finanzlage des Staates und der Länder einigermaßen überblickt werden kann. Die Bestimmung des zweiten Absatzes nimmt auf die voraussichtlich bevorstehenden Veränderungen Rücksicht, die sich aus der Festsetzung der Staatsgrenzen auch für den Umfang der einzelnen Länder ergeben und einerseits dazu führen werden, daß einzelnen Ländern Teile bestandener Kronländer angegliedert, andererseits aber Teile ehemaliger Kronländer nicht mehr deutschösterreichisches Staatsgebiet sein werden.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes halten die bisherigen Bedingungen für die Gewährung der Überweisungen aufrecht. Danach sollen die Überweisungen auch weiterhin Landeszuschläge zur Einkommensteuer, Landesauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten ersetzen.

Die beiden angeführten seinerzeit bestandenen Landesgetränkeauflagen haben manche Bedenken erregt. Da die staatliche Steuer sowohl von Bier als von Branntwein an die Produktion anknüpft und nicht am Orte des Verbrauchs entrichtet wird, konnte die Landesbesteuerung, die doch nur ihren Verbrauch im Lande erfassen kann, nicht in Form von Zuschlägen, sondern nur als in jener selbständigen Landesauflage erfolgen. Diese Landesverbrauchsauflagen haben nicht nur einen besonderen Apparat neben dem staatlichen Steuerapparat und eine doppelte Inanspruchnahme der Steuerzahler notwendig gemacht, sie konnten auch überdies nicht in jener Art wie die an die Produktion anschließende Staatssteuer nach der Qualität des Produktes abgestuft und technisch so vollkommen ausgestaltet werden. Dazu kommt, daß die Belastung der Getränke dann, wenn in den Ländern verschieden hohe Landesauflagen bestanden, auf deren höchste bei der Festsetzung der Staatssteuer Bedacht genommen werden mußte, nicht gleichmäßig bis zur möglichsten Höchstgrenze gesteigert werden konnte, was unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, die die Ausschöpfung der Steuerquellen erfordern, besonders ins Gewicht fallen müßte.

Der letztere Grund macht auch die Aufrechterhaltung der Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer notwendig. Nur sie ermöglicht es, die Einkommensteuer bis zu jener Höhe, in der dies gegenwärtig geschieht, für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen; Zuschläge der autonomen Körperschaften würden in verschiedener Höhe hinzutreten und daher diese gleichmäßig starke Ausnützung der Steuer verhindern.

Entsprechend dieser Gestaltung der erwähnten Steuern muß aber auch von Staats wegen dafür gesorgt werden, daß den autonomen Körperschaften, denen diese Steuerquellen verschlossen sind, Einnahmestrukturen eröffnet werden. Dies geschieht vor allem durch die Überweisungen. Es geschah den Ländern gegenüber, die auf die Bier- und Branntweinauflage verzichtet haben, ferner durch die Anteilnahme des Staates am Volksschulaufwande durch Übernahme eines Teiles der Tenuenzulagen der Volksschullehrer und Gewährung eines Anschaffungsbeitrages an diese. Dem Gemeindefinanzwesen werden von der Regierung Erleichterungen auf anderem Wege zugewendet werden.

§ 3 hält dementsprechend die Bestimmung des § 2, Punkt 1, letzter Satz des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, über die Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer mangels gegenständiger Bestimmung der Landesgesetzgebung aufrecht.

§ 4 ist bestimmt, den Ländern vorläufig einen ähnlichen Ersatz für die Landes-Weinauflagen und die Landes-Weinverzehrungssteuer-Zuschläge zu bieten, wie ihn die bisherigen Überweisungen für die Landes-Bier- und Branntweinauflagen gaben. Durch das neue Weinsteuergesetz wird die Linienverzehrungssteuer und die Weinverzehrungssteuer auf dem flachen Lande aufgehoben. Die Landeszuschläge zu diesen Steuern entfallen damit von selbst.

Da die künftige Weinsteuer nicht mehr nur die Einfuhr in bestimmte Gemeinden und den Kleinvorschleiß in den übrigen Gemeinden, sondern auch den Bezug im großen treffen wird, erlöschen mit

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.**

7

ihrem Wirksamkeitsbeginne auch die auf den staatlich nicht versteuerten Wein aufgelegten Landesauflagen auf den Privatbezug im großen. Landeszuschläge auf diese neue Weinsteuer, die nicht den örtlichen Verbrauch, sondern den Bezug beim Produzenten oder aus Freilagern ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches treffen wird, würden wie Zuschläge zur staatlichen Bier- und Branntweinsteuer den Grundsätzen der Verbrauchsbesteuerung widersprechen. Es erübriggt daher nur eine Regelung, wie bei der Bier- und Branntweinbesteuerung in der Art, daß die Länder für ihre bisherigen Auflagen oder jene, die sie hätten einführen können, durch Überweisungen entschädigt werden. Bei Mangel eines geeigneteren Konsumschlüssels muß der Bevölkerungsschlüssel Anwendung finden mit einer Korrektur, die den Ländern ihren bisherigen Ertrag sichert. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung dieser Überweisungen zusammen mit den übrigen, nach definitiver Gestaltung unserer Staatsgrenze, sollen Vorschüsse in der im Entwurf bezeichneten Höhe gewährt werden. Die Gemeinden werden leicht in der Lage sein, sich wie bei Bier und Branntwein örtliche Verbrauchsauflagen zu schaffen und die bestehenden Verzehrungssteuerzuschläge in solche umzuwandeln.

Ver-

der Überweisungen an die Landeskonds für das Jahr 1917 nach den bisher vorliegenden

1 Länder	2 aus den Realsteuern	3 der Branntweinsteuer	4 der Biersteuer	5
				Kronen
				Auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14 und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270 wären den Ländern für das Jahr 1917 folgende Überweisungen zugekommen, und zwar:
Niederösterreich . . . . .	26,044.369	.	3,810.401	29,854.770
Oberösterreich . . . . .	3,330.700	.	969.920	4,300.620
Salzburg . . . . .	758.841	.	415.680	1,174.521
Steiermark . . . . .	3,915.686	.	900.640	4,816.326
Kärnten . . . . .	1,302.405	.	230.933	1,533.338
Krain . . . . .	760.424	.	127.013	887.437
Triest . . . . .	730.518	.	152.417	882.935
Italien . . . . .	225.984	100.000	103.920	429.904
Görz und Gradiska . . . . .	33.018	200.000	62.352	295.370
Tirol . . . . .	1,581.621	.	438.773	2,020.394
Borarlberg . . . . .	217.299	.	110.848	328.147
Böhmen . . . . .	16,931.786	.	7,274.401	24,206.187
Mähren . . . . .	5,286.138	.	1,558.800	6,844.938
Schlesien . . . . .	1,380.159	.	394.896	1,775.055
Deutschböhmen <sup>1)</sup> . . . . .	5,578.473	.	2,396.678	7,975.151
Sudetenland <sup>1)</sup> . . . . .	1,351.978	.	424.054	1,776.032
Galizien . . . . .	2,478.606	.	1,200.854	3,679.460
Bukowina . . . . .	.	.	117.776	117.776
Dalmatien . . . . .	370.887	200.000	34.640	605.527
Deutschösterreich . . . . .	44,081.372	.	9,697.927	53,779.299
Übriges Österreich . . . . .	21,267.069	500.000	8,206.337	29,973.406
Zusammen .	65,348.441	500.000	17,904.264	83,752.705

<sup>1)</sup> Die Ermittlung wurde im Verhältnisse der Bevölkerung vorgenommen.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.

9

Tabelle I.

**gleich**

geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den gewährten Vorschüssen und dem Entwurfe.

6	7	8	9	10	11
Tatsächlich für das Jahr 1917 flüssig gemachte Vorschüsse auf die Überweisungen				Auf Grund der Regierungsvorlage (831 d. Beil. z. d. stenogr. Prot. des Abg. H. XXII. Sess. 1917) wären an Überweisungen für das Jahr 1917 entfallen:	Nach dem vor- liegenden Gesetz- entwurf entfallen folgende Über- weisungen für das Jahr 1917:
den Realsteuern	der Branntweinsteuer	der Biersteuer	Zusammen		
Kronen					
7,889.680	1,135.834	16,500.000	25,525.514	33,452.010	34,778.530
885.170	96.554	4,200.000	5,181.724	5,967.850	6,204.500
204.450	59.946	1,800.000	2,064.396	2,362.450	2,456.130
1,120.870	494.532	3,900.000	5,515.402	7,258.970	7,546.820
265.170	318.694	1,000.000	1,583.864	2,292.530	2,383.440
249.800	477.420	550.000	1,277.220	2,246.320	.
479.610	49.574	660.000	1,189.184	1,178.360	.
152.440	{ 100.000 33.940	450.000	736.380	773.590	.
133.740	{ 200.000 34.160	270.000	637.900	589.860	.
561.070	240.498	1,900.000	2,701.568	3,313.770	3,445.180
70.580	21.786	480.000	572.366	650.510	676.310
5,252.100	1,984.222	31,500.000	38,736.322	45,401.650	.
1,838.240	1,664.980	6,750.000	10,253.220	14,212.810	.
389.800	560.068	1,710.000	2,659.868	3,909.680	.
1,730.396	653.737	10,378.226	12,762.359	14,958.368	15,551.540
431.114	425.362	1,836.259	2,692.735	3,701.428	3,848.210
2,286.894	2,990.112	5,200.000	10,477.006	14,525.010	.
269.520	332.198	510.000	1,111.718	1,567.370	.
162.430	{ 200.000 55.482	150.000	567.912	742.940	.
13,158.500	3,446.943	41,994.485	58,599.928	73,957.886	76,890.660
9,053.064	7,603.057	35,535.515	52,191.636	66,487.794	.
22,211.564	11,050.000	77,530.000	110,791.564	140,445.680	.

Aus-

über den Ertrag der Landes-Weinverzehrungssteuerzuschläge und selbständigen  
schließlich

1	2	3	4	5	6
Postnummer	L a n d	Ertrag der Landesverzehrungssteuerzuschläge und der Landesweinlichen Steuer nicht unter			
		1913	1914	1915	1916
		i n R o n e n			
1	Salzburg . . . . .	20.081	19.649	13.059	7.631
2	Steiermark . . . . .	100.548	95.196	87.735	362.441
3	Kärnten . . . . .	347.215	337.788	255.877	243.957
4	Tirol . . . . .	242.057	241.069	174.121	290.213
5	Vorarlberg . . . . .	58.095	56.053	32.996	54.439
6	Umgebung Bistritz . . . . .	.	.	.	4.424
7	Deutsch-Südböhmen . . . . .	.	.	.	35.541
8	Deutschböhmen . . . . .	.	.	.	430.089
9	Sudetenland aus Böhmen . . . . .	.	.	.	16.884
10	Sprachinsel Zglau (Böhmen) . . . . .	.	.	.	2.674
11	Schlesien (Sudetenland) . . . . .	13.867	22.836	38.384	37.092
Summe Deutschösterreich .		781.863	772.591	602.172	1.485.385

Anmerkung: Der Ertrag 1918, zweites Halbjahr, ist aus jenem des ersten Halbjahres nach dem Verhältnisse ermittelt, in welchem der Ertrag des zweiten Halbjahres 1917 zum ersten Halbjahre 1917 steht. Der Ertrag für Deutsch-Steiermark, Tirol, böhmische Verwaltungsgebiete und schlesisches Sudetenland ist aus dem Ertrage der betreffenden Kronländer nach der Bevölkerungszahl ermittelt.

Für Böhmen ist der letzte verfügbare Ausweis jener für 1916.

In Tirol und Vorarlberg sind die Weinverzehrungssteuerzuschläge nach den Extragsziffern 1916, aber mit Bedachtnahme auf den höheren Satz für 1917 und 1918 berechnet.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 191.

11

Tabelle II.

weis

Landesweinauflagen in Deutschösterreich in den Jahren 1913 bis einschließlich 1918.

7	8	9	10	11	12
auflagen auf den der staatlichen Weine im Jahre		Verwaltungsgebiet	Einwohnerzahl 1910	3,600.000 K. aufgeteilt nach der Bevölkerung des Jahres 1910	Aufzahlung für Länder mit höherem Auflagenertrage
1917	1918				
in Kronen					
7.849	8.261	Niederösterreich . . . . .	3,531.678	1,225.379	.
1,302.667	1,626.733	Umgebung Biestriz . . . . .	22.939	7.959	.
217.878	196.146	Deutsch-Südmähren . . . . .	173.033	60.037	.
408.386	403.815	Oberösterreich . . . . .	853.006	295.965	.
84.011	79.855	Deutsch-Südböhmen . . . . .	184.301	63.946	.
4.424	4.424	Salzburg . . . . .	214.737	74.507	.
35.541	35.541	Steiermark . . . . .	1,139.462	395.357	1,231.376
430.089	430.089	Kärnten . . . . .	396.461	137.559	58.587
16.884	16.884	Tirol . . . . .	583.926	202.604	201.211
2.674	2.674	Borarlberg . . . . .	145.408	50.452	29.403
23.294	22.089	Deutschböhmen . . . . .	2,230.290	773.839	.
2,533.697	2,826.511	Sudetenland:			
		aus Böhmen . . . . .	87.554	30.378	.
		aus Mähren . . . . .	328.058	113.826	.
		aus Schlesien . . . . .	258.689	89.757	.
		Sprachinseln:			
		aus Böhmen . . . . .	13.868	4.812	.
		aus Mähren . . . . .	212.189	73.623	.
		Summe Deutschösterreich .	10,375.599	3,600.000	1,520.577
					5,120.577

Staatsdruckerei. 22119